



Datenschutz und Betreuungsbehörden

08.05.2018 – Erkner

Guy Walther

Stellv. behördlicher Datenschutzbeauftragter

Frankfurt am Main

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Ziel

einheitliches Datenschutzrecht in der Europäischen Union (EU)

Nationales Recht

entfällt weitestgehend bzw. bereichsspezifische Datenschutzregelungen (z. B. zum Beschäftigtendatenschutz oder Sozialdatenschutz) werden angepasst

In Kraft treten

24. Mai 2016

Übergangsfrist zur Anwendung bis **25. Mai 2018** (2 Jahre)

Durchsetzung

empfindliche Bußgelder für Unternehmen (bis mind. 20 Mio. €); nicht für öffentliche Stellen 😊; ausgeweitete Haftung

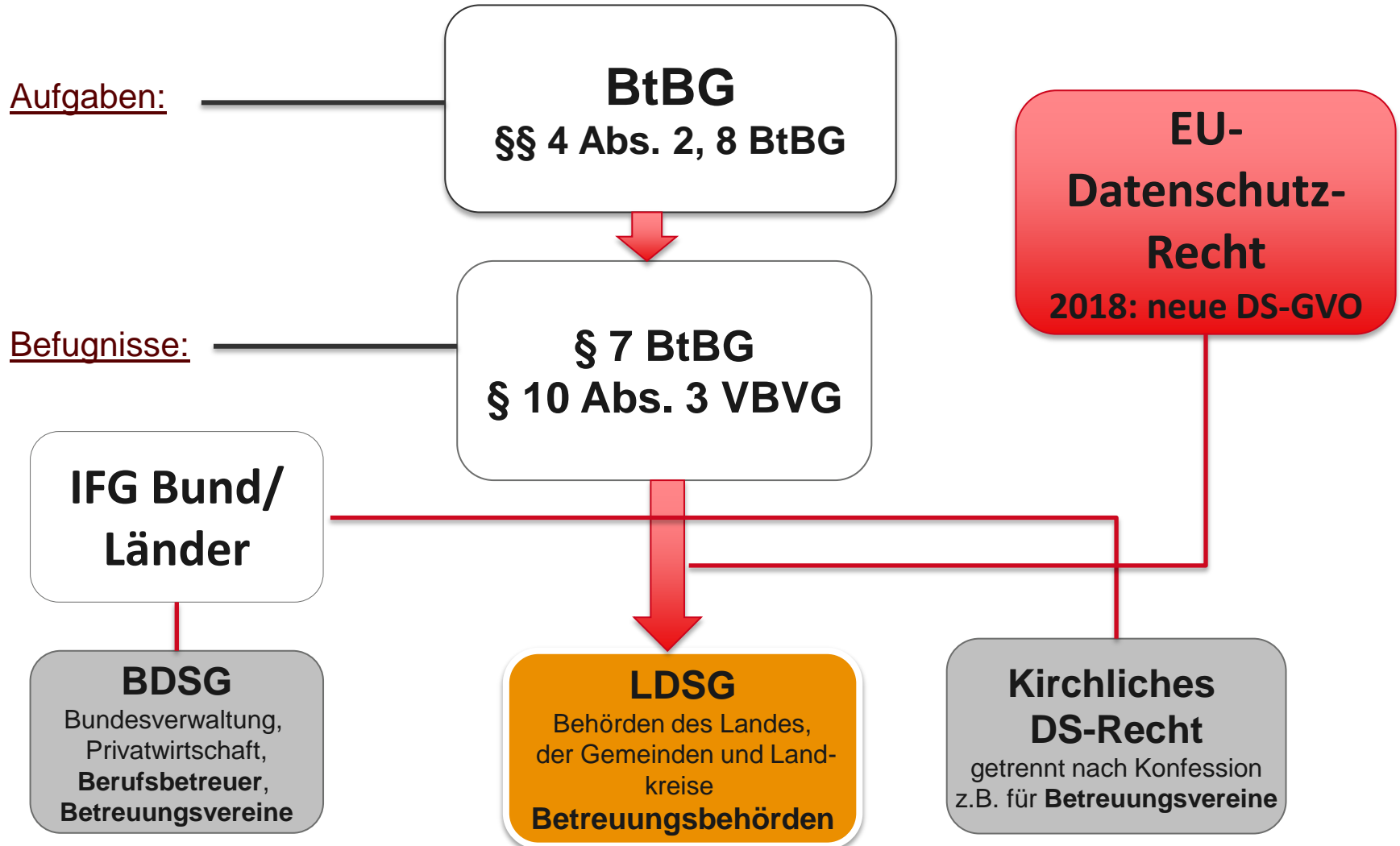
Was ist grundsätzlich neu?

- neue **Begriffsbestimmungen** (Art. 4)
- Grundsätze für die Datenverarbeitung (Art. 5); Anforderungen an **Einwilligungserklärungen** (Art. 7/Art. 8)
- verstärkte **Rechenschaftspflichten** (accountability): Verantwortung und Nachweispflicht für die Einhaltung der Prinzipien (z.B. Art. 7 Abs. 1)
- Ausweitung der **Informationspflichten** (Art. 13/Art. 14)
- Erweiterung des **Auskunftsrechts**: Recht auf Erhalt einer Kopie seiner Daten (Art. 15/Art. 20)
- Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Art. 24)
- vor allem auch: Neuregelungen bei der **Auftragsverarbeitung** (Art. 28)
- **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** (Art. 29); bisher: Verfahrensverzeichnis
- **Meldung** von Datenschutzpannen an die Aufsichtsbehörde (Art. 33) und die betroffene Person (Art. 34) **NEU!**
- Neueinführung einer **Datenschutz-Folgenabschätzung** (Art. 35); bisher: datenschutzrechtliche Vorabkontrolle

Datenschutz und Betreuungsrecht

- Problem: kaum bereichsspezifische Datenschutzregelungen
- deshalb für Betreuungsbehörden: **EU DS-GVO** und **Landesdatenschutzgesetze (LDSG)**
- daneben: teilweise Regelungen im FamFG, BtBG
- nicht anwendbar: besondere Regelungen des Sozialdatenschutzes (insbesondere § 35 SGB I, §§ 67ff SGB X), da die Betreuungsbehörde keine Sozialleistungsaufgaben wahrnimmt
- DS-GVO sieht gerade für den öffentlichen Bereich viele Öffnungsklauseln vor, die der nationale Gesetzgeber z.B. durch seine LDSG füllen kann
- Problem: wenn noch kein neues LDSG zum 25.05.2018 in Kraft getreten, dann gilt zunächst nur und ausschließlich die DS-GVO, da das alte LDSG für Behörden keine Anwendung mehr findet

Datenschutz im Rechtssystem



Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Behörden **ist grundsätzlich verboten!**
- Verarbeitung nur zulässig, wenn
 - eine Rechtsvorschrift (Gesetz) die Verarbeitung ausdrücklich vorsieht, zwingend voraussetzt, oder
 - der Betroffene seine Einwilligung zur Verarbeitung ohne jeden Zweifel erteilt hat.
- ▶ Art. 8 Abs. 2 EU GRCh; Art. 6 Abs. 1 DS-GVO

es gibt auch einen amtsinternen Datenschutz

- das BVerfG hat es in seiner Entscheidung zum **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** ausdrücklich abgelehnt, die öffentliche Verwaltung als **eine Informationseinheit** anzusehen, und zwar unabhängig davon, dass der einzelne Mitarbeiter der Amtsverschwiegenheit unterliegt.
- d.h., es gibt auch einen amtsinternen Datenschutz und Argumente wie *„wir arbeiten doch alle in einem Amt“* spiegeln nicht die Gesetzeslage wider.
- gerade wenn die Betreuungsbehörde organisatorisch bei einem Sozialleistungsträger (z.B. Jugend- und Sozialamt) angebunden sind, ist sicherzustellen, dass nur „befugte“ Mitarbeiter Zugang zu den von der Betreuungsbehörde gespeicherten Daten und Akten haben.
- ein Datentransfer zwischen Betreuungsbehörde und Sozialleistungsträger ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen möglich. Dies gilt auch für die **Vermittlung anderer Hilfen** i.S. des § 4 Abs. 2 Satz 2 BtBG.

Sachverhaltsermittlungen nach § 8 BtBG

- § 8 BtBG ist **keine Befugnis** der Betreuungsbehörde zur Erhebung von personenbezogenen Daten, sondern lediglich eine Aufgabenbeschreibung.
- die Behörde regelt ihre Ermittlungspflicht vielmehr im Rahmen ihrer behördlichen Befugnisse und Beschränkungen (hier: datenschutzrechtlicher Beschränkungen). § 8 BtBG beschreibt insoweit also lediglich eine Aufgabe der Behörde, deren Ausführung alleine in der Verantwortung der Behörde liegt.
- so können die Gerichte der Betreuungsbehörde auch nicht vorschreiben, in welcher Art und Weise die Behörde das BetrG unterstützt (z.B. durch Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten).
- § 279 Abs. 2 FamFG beschreibt lediglich eine Pflicht der BetrG, die örtlich zuständige Behörde anzuhören („Gelegenheit zur Äußerung“)
▶ jedoch keine Pflicht der Behörde, sich auch zu äußern

Erhebung beim Betroffenen

- die Betreuungsbehörde hat personenbezogene Daten über Betroffene/Betreute grundsätzlich **beim Betroffenen** direkt zu erheben
- dem Betroffenen gegenüber ist der Erhebungszweck anzugeben (Art. 12 DS-GVO)
- umfangreiche **Informationspflichten** zum Zeitpunkt der Erhebung (Art. 13 DS-GVO)
- eine Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (z.B. Angehörigen, Ärzten, sozialen Diensten) ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Die Einwilligung bedarf zwar nicht der Schriftform, aber Nachweispflicht (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO)
- nur die Daten sind zu erheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind (Art. 5 DS-GVO)
- bei Erhebung von personenbezogenen Daten nicht beim Betroffenen ► Informationspflichten (Art. 14 DS-GVO)

Ausgewählte Rechtsfragen I

Anforderungen an Einwilligungserklärungen

- i.d.R. **Schriftformerfordernis**, wegen Nachweispflicht gem. Art. 7 Abs. 1 DS-GVO
- Hinweis auf Freiwilligkeit und den Zweck der Verarbeitung, Art. 7 Abs. 4 DS-GVO
- Hinweis auf die **Widerrufsmöglichkeit für die Zukunft** gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO
- erfolgt die Einwilligung zusammen mit anderen Sachverhalten, so hat sie einer verständlichen und leicht zugänglichen Form und in einer klaren und einfacher Sprache zu erfolgen (auch optische Hervorhebung), Art. 7 Abs. 2 S. 1 DS-GVO – **Gestaltung von Antragsformularen!**
- Hinweis auf Verarbeitung „besonderer Kategorien“ personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten, Art. 9 Abs. 2 lit. a, c, f DS-GVO)
- Verstöße gegen die Muss-Vorschriften führen zur **Unwirksamkeit der Einwilligungserklärung**, Art. 7 Abs. 2 S. 2 DS-GVO
- eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass der/die Zustimmungende die Bedeutung und Tragweite seiner/ihrer Entscheidung überblicken kann (sog. natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit; keine Geschäftsfähigkeit)

Änderung des BtBG? > es wird Zeit!

- ursprünglicher Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Ergänzung von § 8 BtBG (BT-Drucks. 16/1339) vom 26.04.2006
 - „Die Erhebung von Daten bei Dritten ist nur zulässig, wenn der Betroffene einwilligt oder krankheits- oder behinderungsbedingt seine Einwilligung nicht erteilen kann und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden“
- **Hamburg § 4 AG-BtG (seit 2013) – Datenerhebung**
 - „Die zuständige Behörde darf im Rahmen des ihr vom Betreuungsgericht erteilten Auftrags die für die Feststellung des Sachverhalts und für den Vorschlag eines Betreuers erforderlichen Daten erheben. Die Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben. Die Erhebung von Daten bei Dritten ist nur zulässig, wenn der Betroffene einwilligt oder krankheits- oder behinderungsbedingt seine Einwilligung nicht erteilen kann und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

Ausgewählte Rechtsfragen II

Informationspflichten nach der DS-GVO

- Art. 12 Abs. 1 DS-GVO: geeignete Maßnahmen treffen, um der betroffenen Person alle Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO und alle Mitteilungen gem. Art. 15 – 22, 34 DS-GVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfacher Sprache zu übermitteln.
- Art. 13 DS-GVO: Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person > Einschränkungen Art. 9 BayDSG, § 31 HDSIG
- Art. 14 DS-GVO: Informationspflicht, wenn personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden > Einschränkungen, Art. 9 BayDSG, § 32 HDSIG
- das bedeutet: Anzupassen sind
 - Antragsformulare (von Behörden)
 - Einwilligungserklärungen
 - Webseiten (Datenschutzerklärungen)

NEU!

Keine Mitteilung/keine Auskunft der Behörde an Dritte

- Betreuungsbehörde ist **keine Auskunftsstelle** für Dritte (z.B. Sozialleistungsträger, Angehörige) über den Stand des Betreuungsverfahrens oder die Frage, ob ein Betreuer bestellt ist.
- die Übersendung einer Kopie des Berichtes der Betreuungsbehörde z.B. an Sozialleistungsträger durch die Betreuungsbehörde ohne die Einwilligung des Betroffenen ist deshalb nicht zulässig.
- grundsätzlich auch keine Weitergabe von Adress- und Kontaktdaten von Betreuern an Dritte
- Verweis an das zuständige BetrG

Betreuungsbehörden und EDV

- sofern Speicherung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten DV-gestützt vorgenommen werden, sind besondere datenschutzrechtliche Regelungen zu beachten
- vor allem sind besondere **technische und organisatorische Maßnahmen** zu treffen (vgl. Art. 24, 25 DS-GVO); hierzu gehören insbesondere die Benutzerkontrolle (Vergabe und Sicherung von Passwörtern), Zugangs- und Speicherkontrolle
- gerade bei vernetzten Systemen ist festzulegen, dass nur befugte Mitarbeiter der Betreuungsbehörde Zugang zu den gespeicherten Daten haben. Durch entsprechende Zugriffsberechtigung und vor allem Beschränkungen muss sichergestellt sein, dass z.B. nicht das gesamte Amt (z.B. Jugend- oder Sozialamt, Gesundheitsamt), die jeweilige Abteilung oder der ganze Fachbereich Zugang zu den personenbezogenen Daten der Betreuungsbehörde haben
- werden Daten bei einem externen Dienstleister (externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter) verarbeitet > **Vertrag zur Auftragsverarbeitung** zwingend erforderlich (Art. 28 DS-GVO)

Aktenführung

- für die vielfältigen Aufgaben der Betreuungsbehörden sind im Zusammenhang mit der Aktenführung im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche zu unterscheiden:
 - sog. Betreuungsgerichtshilfe (Sachverhaltsermittlungen, Betreuervorschläge, Vor- und Zuführungen u.a.)
 - Eignungsüberprüfungen von (Berufs-)Betreuern
 - Behördenbetreuungen
 - Urkundstätigkeit der Urkundsperson der Betreuungsbehörde
 - sog. Querschnittsaufgaben (Gewinnung, Beratung und Fortbildung von Betreuern, Beratung von Bevollmächtigten)
- nach dem datenschutzrechtlichen Zweckbindungsprinzip sind für die einzelnen Aufgaben unterschiedliche Akten innerhalb der Behörde zu führen
- das gilt auch für die **elektronische/digitale Akte**

Akteneinsicht

Auskunftspflicht

- keine Anwendung § 25 Abs. 1 SGB X, da Tätigkeit der Betreuungsbehörde **kein** (Sozial-) Verwaltungsverfahren
- kein förmliches Akteneinsichtsrecht, sondern **Anspruch auf Auskunft** über die über den Betroffenen gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO)
 - Einschränkungen: schutzwürdige Interessen Dritter sind zu berücksichtigen (Art. 10 DS-GVO; Art. 10 BayDSG; § 33 HDSIG)
 - Frist für Antworten auf Auskunftersuchen: 1 Monat (Art. 12 Abs. 3 DS-GVO)
- Probleme der Praxis: Akteneinsichtsbegehren von Angehörigen oder sonstigen Dritten
- grundsätzliche Empfehlung: über die Gewährung von Akteneinsicht/Auskunft sollte ein schriftliches **Protokoll** geführt
- die Ablehnung von Akteneinsicht/Auskunft ist ein eigenständiges Verwaltungsverfahren (begründeter Ablehnungsbescheid) – nach Widerspruchsverfahren Klage VerwG möglich

Keine Weiterleitung der Daten der Behörde

- die Betreuungsbehörde hat **grundsätzlich keine Befugnis**, personenbezogene Daten über den Betroffenen, die im Rahmen eines Betreuungsverfahrens erhoben wurden, an Dritte (z.B. Sozialleistungsträger, SpDi) weiterzugeben (Zweckbindungsprinzip).
- **aber:** Datenübermittlung an öffentliche Stellen, wenn sie zur Erfüllung der in die Zuständigkeit der übermittelnden oder der **empfangenden Stelle** liegenden Aufgaben **erforderlich** ist (Art. 5 Abs. 1 BayDSG; § 22 Abs. 1 i.V. mit § 21 HDSIG)
- keine **gesetzlichen Mitteilungspflichten** z.B. gegenüber Führerscheinstelle, Ordnungsbehörde (Waffenregister)
 - ▶ bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr ausnahmsweise doch (§ 34 StGB)
- **Sozialleistungsträger** haben unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis, personenbezogene Daten an das BetrG weiterzuleiten (§ 71 Abs. 3 SGB X i.V. mit § 7 BtBG). Diese Offenbarungsbefugnis haben sie jedoch nur gegenüber dem BetrG und ausdrücklich **nicht** gegenüber der Betreuungsbehörde, d.h. die Betreuungsbehörde erhält keine Kopie der Betreuungsanregung.

Auskunftspflichten des (Berufs-) Betreuers ggü. Betreuungsbehörde

- § 10 Abs. 1 VBVG – jährliche Mitteilungen
- bei erstmaliger Eignungsüberprüfung durch die Betreuungsbehörde, § 1897 Abs. 7 Satz 2 BGB
 - Vorlage **Führungszeugnis** nach Aufforderung durch die Behörde
 - Vorlage einer **Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis** nach Aufforderung
 - jedoch keine Befugnis der Betreuungsbehörde, diese Auskünfte selbst einzuholen; fraglich: regelmäßige Überprüfung
- bei genereller **Eignungsüberprüfung**: Nachweise über berufliche Qualifikation, Fortbildungen, Lebenslauf usw. (jedoch: Hinweis auf Freiwilligkeit)
- Erklärung über Umfang der aktuell berufsmäßig geführten Betreuungen bei Neuvorschlag als Betreuer (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 BtBG), aber letztlich keine Verpflichtung zur Mitteilung
 - ▶ Konsequenzen?

Was ist zu tun?

- Anpassung von **Datenschutzhinweisen** auf Formularen bzw. Anschreiben (Erweiterung der Informationspflichten durch die DS-GVO)
- Anpassung von **Einwilligungserklärungen**
- neue Verträge zur **Auftragsverarbeitung** mit Dienstleistern (auch bei Fernwartung)
- aus Verzeichnissen bei Einsatz einer Fachsoftware ► „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“
- Prozesse bei Datenpannen sind zu implementieren und die gesetzlichen **Meldepflichten** sind zu berücksichtigen
- Prozesse zur verpflichtenden **Auskunftserteilung** an den Betroffenen sind zu überarbeiten
- Monitoring jeweiliges LDSG (wegen Öffnungsklauseln)

Allgemeine Hinweise für die Praxis

Hausbesuche bei Sachverhaltsermittlungen:

- Grundrecht Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)
- Schutz der Privatsphäre
- Recht am eigenen Bild: nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen, § 22 KunstUrhG
- der Betroffene/Betreute hat **keine** Mitwirkungspflichten **gegenüber der Betreuungsbehörde**; er kann von seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Gebrauch machen
- anders: im gerichtlichen Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren bei Anhörung/Begutachtung; ggf. zwangsweise Vorführung nach dem FamFG
- aber reden muss er auch hier immer noch nicht! 😊

Rechte der Betroffenen nach DS-GVO

- Informationsrechte bei Datenerhebung (Art. 13 u. Art. 14 DS-GVO)
- Auskunft, Akteneinsicht (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung, Sperrung, Löschung; Einschränkung der Verarbeitung; Widerspruchsrecht (Art. 16 ,17, 18, 21 DS-GVO)
- Meldepflichten und Benachrichtigung bei Datenschutzpannen (Art. 33, 34 DS-GVO)
- Anrufung des LDSB (Art. 77 DS-GVO)
- Haftung und Recht auf Schadensersatz (Art. 82 DS-GVO)
- Zugang zu amtlichen Informationen, sofern es ein Informationsfreiheitsgesetz gibt (**IFG** – z.B. Fachliche Standards zur Eignung von Berufsbetreuern usw.)

Haftung aus Datenschutzverstößen

- unzulässige Speicherung personenbezogener Daten
 - ▶ Anspruch auf Löschung/Sperrung , Art. 17, 19 DS-GVO
- unrechtmäßige Übermittlung an Dritte ▶ Anspruch auf Löschung/Sperrung beim Dritten, Art. 17, 19 DS-GVO
- Beanstandung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz, Art. 58 DS-GVO
 - keine Geldbuße gegen eine öffentlichen Stelle (Art. 22 BayDSG; § 36 Abs. 2 HDSIG)
- aber zivilrechtliche Ansprüche: Schadensersatz unter den Voraussetzungen des Art. 82 DS-GVO ▶ bei schwerwiegender Verletzung des Persönlichkeitsrechts auch Geldentschädigung